

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Umweltrecht
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-A-016/085

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Hiesberger

15206

21. Oktober 2003

Mag. Scheuringer

15202

Betrifft

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2003

Ltg. - **92/A-7-2003**

U-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG liegt Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, in der Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung. Soweit der Bund seine (Bedarfs)Kompetenz für nicht gefährliche Abfälle nicht in Anspruch genommen hat, liegt die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern.

In Niederösterreich werden diese Angelegenheiten durch das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, gesetzlich geregelt. Im 4. Abschnitt des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 werden auch Regelungen über Gebühren und Abgaben getroffen.

Da die Änderungen lediglich die Ermächtigung an die Gemeinden betreffen, sind dadurch keine unmittelbaren Kosten zu erwarten.

Mit Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses ist nicht zu rechnen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Die vorliegende Änderung unterliegt nicht der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, da es sich nicht um eine technische Vorschrift im Sinne der gegenständlichen Richtlinie handelt.

2. Besonderer Teil

zu 1.

Die bisherige Beschränkung soll entfallen, um klarzustellen, dass insbesondere auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Gemeinden bzw. Gemeindeverbände unter dieser Bestimmung erfolgen können.

zu 2.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229/02 u.a., V 55/02 u.a., Bestimmungen des Stmk Kanalabgabengesetzes und des Stmk Abfallwirtschaftsgesetzes über die landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren durch die Gemeinden infolge verfassungswidriger Beschränkung des durch das FAG 1997 eingeräumten Freiraumes aufgehoben.

Das FAG 1997 ermächtigte gleichermaßen wie § 16 Abs.3 Z.4 des derzeit in Geltung stehenden FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen auszuschreiben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, und zwar bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B260/01, dargelegt, dass gegen diese Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, dass sie jedoch - verfassungskonform ausgelegt - zur Ausschreibung von Gebühren, deren mutmaßlicher Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, nur

dann ermächtigt, wenn dafür Gründe maßgeblich sind, die mit der betreffenden Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen.

Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229/02 u.a., V 55/02 u.a., aus:

„Nach § 6 Abs. 2 KanalabgabenG dürfen die Kanalbenützungsgebühren das einfache Jahreserfordernis nicht überschreiten (wenngleich das 'Jahreserfordernis' etwas abweichend von § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 umschrieben ist). Zwar ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung zulässig, jedoch darf sie die bundesgesetzliche Ermächtigung nur konkretisieren und nicht einschränken (z.B. VfSlg. 2170/1951, 11294/1987, 15887/2000 mwN, 15914/2000, 16022/2000 mwN).

§ 6 Abs. 2 KanalabgabenG - der den jährlichen Gebührenertrag mit dem einfachen Jahreserfordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage beschränkt - dürfte daher den der Gemeindevertretung bei der Ausschreibung von Benützungsgebühren bundesgesetzlich eingeräumten Freiraum in verfassungswidriger Weise beschränken, da § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 die Gemeinden ermächtigt, Gebühren mit einem Jahresertrag bis zum doppelten Jahreserfordernis auszuschreiben.

Dieses Bedenken hat sich als zutreffend erwiesen: § 6 Abs. 2 KanalabgabenG schränkt den Freiraum ein, den §15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 der Gemeinde einräumt.“

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich auch der Frage zugewendet, ob diese Beschränkung zur Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs.2 Stmk Kanalabgabengesetz führt oder ob etwa die weitergehende bundesgesetzliche Ermächtigung vorgehe, sei es, dass sie der – älteren - landesgesetzlichen Vorschrift derogiert habe, sei es, dass die Gemeinde von zwei Ermächtigungen jedenfalls die weitergehende in Anspruch nehmen dürfe. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer solchen Situation das Landesgesetz auch dann als

verfassungswidrig angesehen, wenn es älter war, als das jeweils heranzuziehende Finanzausgleichsgesetz (z.B. VfSlg. 2170/1951, 11294/1987, 15107/1998, 15887/2000). Das gilt auch für den vorliegenden Fall, in dem das FAG 1997 sich inhaltlich von jenem Finanzausgleichsgesetz unterscheidet, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6 Abs.2 Stmk Kanalabgabengesetz in Geltung stand, in dem die landesgesetzliche Vorschrift also erst aufgrund des Inkrafttretens der späteren bundesgesetzlichen Vorschrift (hier des Finanzausgleichsgesetzes 1993) verfassungswidrig wurde (invalidierte). Dieser Fall - in dem das Landesgesetz den Freiraum der Gemeinden beschränkt - ist von jenem Fall zu unterscheiden, in dem das Landesgesetz selbst nur einen Teil dieses Freiraums näher determiniert, ihn aber im übrigen unberührt lässt (wie in VfSlg. 8077/1977, S 493). Anders läge der Fall auch dann, wenn die landesgesetzliche Ermächtigung weiter reichte als die bundesgesetzliche: Denn dafür sieht § 15 Abs.3 FAG 1997 (ebenso wie die Vorgängerbestimmungen) einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten „weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“ vor.

2. Diese Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes sind uneingeschränkt auch auf § 24 Abs.3 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, anzuwenden. Folglich ist diese Bestimmung zufolge verfassungswidriger Beschränkung des den Gemeinden durch das FAG 2001 eingeräumten Freiraumes ebenfalls von der Aufhebung nach Art. 140 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof bedroht. Sie soll daher geändert werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung